

## Information bei Beginn des Versorgungsverhältnisses

Ergänzend zu den Informationen auf unserer Homepage [www.pensionskasse-rundfunk.de](http://www.pensionskasse-rundfunk.de) und der beigefügten Satzung und den beigefügten Allgemeinen Versicherungsbedingungen erhalten Sie nachfolgend eine Übersicht über die wesentlichen Rahmenbedingungen für Ihre Altersversorgung bei der Pensionskasse Rundfunk VVaG (nachfolgend „Kasse“ genannt).

### 1. Bezeichnung des Altersversorgungssystems

Die Kasse bietet Alters- und Hinterbliebenenversorgung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung nach dem Lebenspartnerarif. Die Kasse ist eine Versorgungseinrichtung der freien Mitarbeiter<sup>1</sup> der deutschen Rundfunkanstalten und hat den Zweck, Versorgungsleistungen im Wege der Versicherung nach Maßgabe ihrer Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) zu gewähren.

### 2. Bezeichnung und Anschrift der Kasse, Kontaktmöglichkeiten, Aufsicht

Pensionskasse Rundfunk Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG)  
Postanschrift und Sitz: Bertramstraße 8, 60320 Frankfurt  
Kontakt: 069 - 155 4100  
mail@pkr.de

Die Kasse ist ein kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit i.S.d. § 210 VAG und eine regulierte Pensionskasse i.S.d. § 233 VAG. Die Kasse hat ihre Zulassung in der Bundesrepublik Deutschland erhalten und unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

### 3. Laufzeit, Leistungselemente und Wahlmöglichkeiten der Versorgungsverhältnisse

Die Laufzeit des jeweiligen Versicherungsverhältnisses richtet sich nach den Bestimmungen in den jeweils gültigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen und der Satzung. Die Aufnahme von persönlichen Mitgliedern in die Kasse regeln die Ziffern 2.20 ff. i.V.m. den Ziffern 1.41 bis 1.43 der Satzung. Die Mitgliedschaft endet nach den Regelungen der Ziffern 2.23 bzw. 2.34 der Satzung.

Die Zahlung der Altersrente beginnt auf Antrag, wobei eine Wartezeit von mindestens drei Jahren ab Beginn der Mitgliedschaft einzuhalten ist. Der Rentenantrag kann frühestens ab Vollendung des 62. Lebensjahres gestellt werden, spätestens allerdings vor Vollendung des 70. Lebensjahres. Beginnt die Rentenzahlung vor Vollendung des 65. Lebensjahres, wird die Leistung gekürzt, beginnt sie später, wird sie erhöht. Die Zahlung einer Altersrente endet mit dem Tod des Bezugsberechtigten. Anstelle einer Altersrente wird auf Antrag eine Kapitalleistung gewährt.

Im Falle des Ablebens eines ehemaligen Mitglieds erhält der im Rentenantrag benannte bzw. als Begünstigter geltende Hinterbliebene nach Ablauf des Sterbemonats eine Hinterbliebenenrente. Weitere Einzelheiten zu Beginn und Ende der von der Kasse gewährten Leistungen regeln die Ziffern 2.30 ff. sowie 2.40 ff. der AVB für den Lebenspartnerarif.

### 4. Garantieelemente

Der Rentenanspruch wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik aus dem bis zum Rentenbeginn gebildeten Versorgungskapital berechnet. Das Versorgungskapital wiederum ist die Summe aller Ansprüche, die sich aus der Multiplikation jedes einzelnen Beitrags mit dem jeweiligen Leistungssatz

---

<sup>1</sup> Mit Begriffen wie „Mitarbeiter“ u. ä. sind immer Personen aller Geschlechter gemeint.

ergeben. Die Leistungssätze werden unter Berücksichtigung des Alters und von Kosten ermittelt. Die maßgeblichen Tabellen werden dem Mitglied auf Antrag zugesandt.

#### 5. Vertragsbedingungen, Tarifbestimmungen, geltendes Recht

Für unsere Versicherungsverhältnisse gelten im Wesentlichen das Versicherungsvertragsgesetz (VVG), das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG), das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz – BetrAVG) sowie die Satzung und AVB in der jeweils gültigen Fassung. Die Leistungen der Kasse sind in den AVB detailliert dargestellt.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Einmal jährlich werden Renteninformationen ausgegeben, die auch eine Bescheinigung der voraussichtlichen Höhe der den Versorgungsanwärtern zustehenden Leistungen ausweisen.

#### 6. Struktur des Anlagenportfolios

Die Pensionskasse Rundfunk legt das Kapital gemäß ihrer internen Kapitalanlagerichtlinie unter Einhaltung aller gesetzlichen Anforderungen an. Dabei werden eine Aktiv-Passiv-Steuerung betrieben und Risiken vermieden bzw. unter Berücksichtigung vorhandener Solvenzmittel adäquat gemanagt.

Aufgrund der langlaufenden Verpflichtungen liegt der Schwerpunkt der Kapitalanlage bei Rentenpapieren mit langen Laufzeiten, die über eine exzellente Bonität verfügen, in der Mehrheit Papiere mit Staatsgarantie und Pfandbriefe. Das Rating dieser Papiere liegt ganz überwiegend bei AA und besser. Darüber hinaus erfolgt die Anlage in Realwerte wie Aktien, Immobilien und Unternehmensanleihen.

#### 7. Informationen zu Risiken (finanzielle, versicherungstechnische und sonstige), die mit der Durchführung der Altersversorgung über die Pensionskasse verbunden sind

Die Pensionskasse als rechtlich selbstständige Versorgungseinrichtung bietet die Umsetzung der betrieblichen Altersversorgung für das Anstaltsmitglied an. Als Versicherungsunternehmen hat die Pensionskasse die dauerhafte Leistungserfüllung und damit die jederzeitige Ausfinanzierung der Versorgungsverpflichtung mit möglichst großer Sicherheit zu gewährleisten. Hierzu ist es erforderlich, dass die mit dieser Geschäftstätigkeit verbundenen Risiken rechtzeitig erkannt, bewertet und bewältigt werden. Dazu besteht in der Kasse ein umfassendes Risikomanagementsystem. Dieses umfasst die Gesamtheit der aufeinander abgestimmten und koordinierten Regelungen, Maßnahmen und Verfahren zur Erkennung, Überwachung und Bewältigung von Risiken. Es ist integraler Bestandteil des unternehmensinternen Führungs- und Steuerungssystems.

Das Gesamtrisiko unterteilt sich in folgende Risikokategorien: Kapitalanlagerisiken, versicherungstechnische Risiken, operative, strategische sowie globale Risiken. Die Kapitalanlagerisiken beinhalten alle mit der Vermögensanlage in Zusammenhang stehenden Risiken. Die versicherungstechnischen Risiken betreffen insbesondere die mit den Leistungsversprechen verbundenen biometrischen Risiken, beispielsweise Risiken, die mit der Langlebigkeit der versicherten Personen verbunden sind. Die operativen Risiken umfassen die Risiken des laufenden Geschäftsbetriebes, die durch menschliches oder technisches Versagen oder durch externe Einflüsse und Katastrophen entstehen. Hierzu zählen auch Rechtsrisiken in Bezug auf bestehende rechtliche Bestimmungen sowie Reputationsrisiken. Relevante Risiken aus externen Entwicklungstendenzen insbesondere im politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umfeld der Unternehmung werden als globale Risiken kategorisiert (wie z.B. absehbare Änderungen in der Gesetzgebung). Als strategische Risiken werden diejenigen Risiken bezeichnet, welche die Erfolgsposition bzw. die Erfolgsfaktoren des Unternehmens betreffen und aus der Unternehmensplanung her resultieren (z.B. Produktgestaltung, Leistungssystem/Asset-Liability-Management).

### Kapitalanlagerisiken:

Für die Pensionskasse gehört es zu den wichtigsten Unternehmenszielen, eine risikokontrollierte und verantwortungsbewusste Kapitalanlagepolitik zu betreiben. Ziel der gesamten Vermögensanlagetätigkeit ist es, durch Art, Umfang und Qualität der Vermögensanlagen die dauernde Erfüllbarkeit der Pensionsverpflichtungen sicherzustellen. Die Ziele Sicherheit, Rentabilität, Liquidität sowie Mischung und Streuung werden von dem Versicherungsaufsichtsgesetz vorgegeben. Die wichtigsten zu beachtenden Kapitalanlagerisiken sind dabei das

- Marktrisiko: Wertverluste bei festverzinslichen Anlagen, Aktien, Immobilien und Währungspositionen aufgrund von Veränderungen der zugrunde liegenden Marktparameter, wie z.B. Zinssätze, Aktien- oder Devisenkurse,
- Kreditrisiko: Verluste durch den Ausfall oder durch die Herabstufung der Bonität von Schuldern,
- Liquiditätsrisiko: Risiko, über nicht ausreichend liquide Mittel zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen zu verfügen.

Den Zins- und Kursrisiken wird durch eine breite Mischung nach Anlagearten und eine dem versicherungstechnischen Geschäft folgende Streuung der Kapitalanlagen Rechnung getragen. Die Asset Allocation wird fortlaufend überprüft und – wenn nötig – den Bedürfnissen der Kapitalmarktsituation angepasst, um das Erreichen der Investmentziele zu gewährleisten. Dem Kreditrisiko wird durch strenge Anlagerichtlinien und Bonitätsanforderungen sowie eine laufende Beobachtung der Anlagen Rechnung getragen. Liquiditätsrisiken wird insbesondere durch eine mehrstufige Liquiditätsplanung (kurz- bis langfristig) über alle Asset-Klassen und auch unter Berücksichtigung sämtlicher Liquiditätsströme in der Kasse vorgebeugt.

### Versicherungstechnische Risiken:

Die versicherungstechnische Risikolage der Pensionskasse wird in besonderem Maße durch die Langfristigkeit der Leistungsversprechen bei Eintritt des Versicherungsfalles bestimmt. Durch jährliche interne wie auch vom Verantwortlichen Aktuar durchgeführte Risikountersuchungen wird analysiert, ob die Risiken Langlebigkeit und Hinterbliebenenversorgung in den Rechnungsgrundlagen ausreichend Berücksichtigung finden und die zugesagten Zinsgarantien dauerhaft erwirtschaftet werden können. Bei Bedarf werden die Rechnungsgrundlagen verstärkt. Durch die Vorhaltung von freien unbelasteten Eigenmitteln wird die Risikotragfähigkeit erhöht. Im Rahmen des Asset-Liability-Managements wird regelmäßig anhand von Sensitivitätsanalysen, Stresstests und Hochrechnungen untersucht, ob auch bei einer anhaltenden Krisensituation an den Kapitalmärkten die Leistungsverpflichtungen noch gedeckt sind.

### Operative Risiken:

Ein grundlegendes Element zur Bewältigung der operativen Risiken stellt das interne Kontrollsystem dar. Durch Vorschriften, Kontrollen, Plausibilitätsprüfungen und Prüfungen der internen Revision wird möglichen Fehlentwicklungen und vorsätzlichen Handlungen vorgebeugt. Die Kasse ist sich der Bedeutung einer stabilen IT- und Telefonanlage bewusst; entsprechend ist es Ziel des Vorstandes, das Risiko eines Ausfalls, sei es Arbeitsgerät oder IT-Personal, zu minimieren. Aus diesen Gründen wurden diesbezügliche Dienstleistungen weitgehend an externe Service Provider ausgelagert. Dies umfasst alle Dienstleistungen wie Service und Wartung der Telefonanlage, Reparatur und Austausch von Hardware-Komponenten bei Servern und PCs, die Bereitstellung von Kommunikationsdiensten jedweder Art sowie die Bereitstellung eines externen Sicherheitsservers. Zudem wird die Verwaltung der Versicherungsverträge über ein von einem externen Dienstleister zur Verfügung gestelltes Bestandsverwaltungssystem geführt.

### Sanierungsklausel als sonstiges Risiko:

Gemäß § 179 Abs. 2 VAG hat die Satzung der Pensionskasse zu bestimmen, ob Nachschüsse vorbehalten oder ausgeschlossen sind. Sollen Nachschüsse ausgeschlossen sein, so ist außerdem zu bestimmen, ob die Versicherungsansprüche gekürzt werden dürfen. Gemäß Ziffer 5.34 der Satzung der Pensionskasse ist die Erhebung von Nachschüssen ausgeschlossen. Gemäß der unter Ziffer 8 beschriebenen Mechanismen können Leistungen herabgesetzt oder Beiträge erhöht werden.

## 8. Mechanismen zum Schutz der Anwartschaften und zur Minderung der Versorgungsansprüche

Sämtliche Versorgungsleistungen sind in Form einer beitragsorientierten Leistungszusage definiert. Die Anwartschaften sind durch ein vorausschauendes Risikomanagement, sowohl auf der Aktivseite (z.B. durch risikoadjustierte Kapitalanlage) als auch auf der Passivseite (z.B. durch vorsichtige Rechnungsgrundlagen), geschützt. Sollte sich nach dem Jahresabschluss dennoch ein Fehlbetrag ergeben, der nicht aus der Verlustrücklage oder Rückstellung für die Überschussbeteiligung gedeckt werden kann, können Leistungen herabgesetzt oder Beiträge erhöht werden. Über entsprechende Maßnahmen entscheidet die Mitgliedervertretung aufgrund von Vorschlägen des Verantwortlichen Aktuars. Die Anwartschaften und laufende Leistungen sind, soweit sie von der Zusage auf betriebliche Altersversorgung durch den Arbeitgeber umfasst sind, durch das Betriebsrentengesetz geschützt. Seit dem Jahr 2021 sind Pensionskassenzusagen zusätzlich durch den Pensions-Sicherungs-Verein a.G. gesichert.

## 9. Information zur Übertragung von Anwartschaften bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Auf Antrag eines außerordentlichen Mitglieds können die geschäftsplanmäßigen Deckungsmittel für die erreichte Versorgungsanwartschaft auf einen neuen Arbeitgeber, bei dem das Mitglied beschäftigt ist, oder einen Versorgungsträger des neuen Arbeitgebers übertragen werden. Maßgebender Zeitpunkt für die Ermittlung der Deckungsmittel ist der Zeitpunkt der Übertragung.

## 10. Allgemeine Angaben über die für diese Versorgungsart geltende Steuerregelung

### a) Beiträge

Die ordentlichen Mitglieder zahlen Eigenbeiträge aus dem bereits versteuerten Nettoeinkommen in die Kasse ein.

Beiträge des Anstaltsmitglieds an die Pensionskasse sind grundsätzlich einkommensteuerpflichtig.

Für den Fall, dass ein erstes Dienstverhältnis vorliegt, sind nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG allerdings die Beiträge des Arbeitgebers im Allgemeinen steuerfrei, soweit sie 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigen (steuerfreier Höchstbetrag). Über den Höchstbetrag hinausgehende Beiträge sind ebenso wie Eigenbeiträge des ordentlichen Mitglieds grundsätzlich individuell zu versteuern.

### b) Leistungen

Leistungen aus Pensionskassenzusagen sind sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Nr. 5 EStG. Es kommt daher darauf an, ob die Leistungen auf steuerfreien oder steuerpflichtigen Beiträgen beruhen. Wurden die Beiträge steuerfrei an die Kasse bezahlt, unterliegen sie vollständig der nachgelagerten Besteuerung. Wurden jedoch bereits die Beiträge ganz oder teilweise besteuert, unterliegen sie insoweit nur mit ihrem Ertragsanteil der Besteuerung. Liegen Leistungen vor, die sowohl aus steuerfreien als auch aus versteuerten Beiträgen finanziert wurden, nimmt die Kasse eine entsprechende Aufteilung vor.

Werden Kapitalauszahlungen vorgenommen, unterfallen diese den Regelungen des § 22 Nr. 5 Satz 2 b) EStG i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG.

Die Kasse ist nach § 22 a EStG verpflichtet, alle gezahlten Leistungen an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) zu melden. Eine Mitteilung über die gemeldeten Daten wird zeitnah an den Leistungsempfänger versandt.

### c) Hinweis

Die obigen Angaben geben die steuerlichen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses allgemein wieder. Für individuelle verbindliche Auskünfte ist das jeweils zuständige Finanzamt zuständig

neben den gemäß Steuerberatungsgesetz befugten Personen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der steuerlichen Informationen wird daher keine Haftung übernommen.

#### 11. Keine Berücksichtigung ethischer, sozialer und ökologischer Belange bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge

Die Vermögensanlage der Pensionskasse zielt darauf ab, die übergeordneten, im Versicherungsaufsichtsrecht formulierten Anlagegrundsätze der Sicherheit, Rentabilität, Liquidität sowie Mischung und Streuung und damit die Pensionsverpflichtungen mit größtmöglicher Sicherheit dauerhaft zu erfüllen. Die Pensionskasse bestimmt und überprüft regelmäßig eine hierfür geeignete Kapitalanlagestruktur in Abhängigkeit von den Marktbedingungen. Der Kapitalanlageprozess der Pensionskasse in Verbindung mit den internen Anlagerichtlinien übersetzt diese Anlagegrundsätze in konkrete Anforderungen und Auswahlkriterien an einzelne Anlageklassen und Vermögensgegenstände. Alle für das Sicherungsvermögen ausgewählten Anlageklassen sollen grundsätzlich eine dem Renditeerfordernis der Pensionsverpflichtungen entsprechende Ertragscharakteristik aufweisen.

Die Pensionskasse berücksichtigt keine Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungs-VO) für sich selbst und für ihre Investitionsentscheidungen (Art. 3 und Art. 6 OffenlegungsVO). Folglich kann die Pensionskasse auch die zu erwarteten Auswirkung von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite nicht einschätzen. Aufgrund der breiten Diversifikation der Kapitalanlage der Pensionskasse werden derartige Auswirkungen auf die Allgemeinen Versicherungsbedingungen weitestgehend reduziert und daher nicht berücksichtigt. Vor dem Hintergrund der öffentlich kommunizierten Rechtsansicht der BaFin (vgl. BaFin, Fragen und Antworten zur EU-Offenlegungsverordnung (Stand: 05.09.2022), S. 2), dass bereits die Erfüllung gesetzlicher Informationspflichten zu einem „Bewerben“ im Sinne von Art. 8 Abs. 1 OffenlegungsVO führen kann, besteht für die Pensionskasse derzeit das Risiko, die mit einer positiv formulierten Strategie verbundenen umfangreichen Nachweispflichten, die überdies bußgeldbewehrt sein können, nicht erfüllen zu können. Ohne das beschriebene Risiko einzugehen, ist es aus Sicht der Pensionskasse daher aktuell nicht möglich, eine hinreichend konsistente Strategie zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken zu formulieren.

Die Pensionskasse berücksichtigt darüber hinaus bislang auch keine nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Buchstabe b und Art. 7 OffenlegungsVO. Aufgrund des Umfangs und der Komplexität der Anforderungen an die Offenlegung der nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) können diese von der Pensionskasse aufgrund ihrer Größe sowie in Anbetracht der Art und des Umfangs ihrer Geschäftstätigkeit nicht erbracht werden. Daher kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Aussage getroffen werden, wann eine Berücksichtigung der PAI im Rahmen der Offenlegung der Pensionskasse erfolgen kann.

Die Pensionskasse verfolgt im Rahmen ihrer Kapitalanlage keine Nachhaltigkeitsziele. ESG-Merkmale und nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 8 und 9 Offenlegungs-VO werden nicht gefördert. Die von der Pensionskasse angebotenen Altersvorsorgeprodukte stellen daher keine Finanzprodukte im Sinne der Art. 8 und 9 Offenlegungs-VO dar. Die den Allgemeinen Versicherungsbedingungen zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

#### 12. Angaben, inwieweit Leistungen im Versorgungsfall der Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung unterliegen

Renten aus der betrieblichen Altersversorgung sind nach § 229 Abs. 1 Nr. 5 SGB V, § 57 Abs. 1 SGB XI grundsätzlich beitragspflichtig in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Wir melden Ihrer Krankenkasse den Beginn des Rentenbezugs und haben die Beiträge einzubehalten und abzuführen. Wenn Sie anstelle der Altersrente eine einmalige Kapitalzahlung beantragen, melden wir die Auszahlung ebenfalls Ihrer Krankenkasse, behalten aber keine Beiträge ein. Anschließend führen Sie die Beiträge nach einer entsprechenden Aufforderung unmittelbar an Ihre Krankenkasse ab.